

1. März 2012



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients im Hauptfach vom 06.07.2011

Hier: Änderungen

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 07.02.2012

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 30.11.2011 wird die Ordnung für den Bachelorstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients im Hauptfach vom 06.07.2011 nachfolgend geändert beziehungsweise ergänzt.

Artikel I Änderungen

1. In § 1 Abs. 3 wird Satz 1 geändert in: „Als Nebenfach zum Bachelorstudiengang AKVO sind alle Magisternebenfächer (nicht-modularisierte sowie modularisierte) sowie alle Bachelornebenfächer bzw. modularisierten Nebenfächer mit einem Umfang von 60 CP, sofern sie nicht nach Anhang 1 ausgeschlossen sind, ohne gesonderte Beantragung zugelassen“.
2. In § 2 Abs. 1, Satz 22 wird „Historische Ethnologie“ ersetzt durch „Ethnologie“.
3. In § 2 Abs. 1, Satz 29 werden „Historische Ethnologie“ durch „Ethnologie“ und „Alte Geschichte“ durch „Geschichte“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 3, Satz 1 wird geändert in: „Voraussetzung für das Studium im Hauptfach AKVO sind Kenntnisse in Englisch (§13).“
5. § 23 Abs. 1 wird ergänzt durch: „Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann beantragen, wer mindestens 150CP im Hauptfach erworben hat, darunter die Module AKVO-BA-HF-M1 bis M4 sowie AKVO-BA-HF-M8.“
6. § 23 Abs. 2 wird geändert zu: „Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer. Neben einer Professorin bzw. einem Professor können auch Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren mit ihrer Einwilligung Bachelorarbeiten ausgeben und betreuen. Das gleiche gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sofern sie unbefristet beschäftigt sind. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.“
7. In § 23 Abs. 9 wird als neuer Satz 2 eingefügt: „Auf Antrag der oder des Studierenden oder einer Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Bachelorarbeit durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer bewertet.“
8. In § 28 Abs. 1 entfällt Satz 2.

9. In § 28 Abs. 4 wird Satz 1 geändert zu: „Bei einem Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul werden nicht bestandene Prüfungsversuche im ursprünglichen Wahlpflichtmodul angerechnet.“
10. § 36 Abs. 2 wird ersetzt durch: „Studierende, die ihr Magisterstudium Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients Haupt- und Nebenfach vor dem Wintersemester 2011/12 begonnen haben, können das Magisterstudium fortsetzen. Sie müssen die Magisterprüfung bis spätestens zum 30.09.2018 abgelegt haben.“
11. Der Anhang wird in folgender Weise geändert:
 - a) In Anhang 1 („Nebenfächer“) wird als neuer Satz 2 eingefügt: „Ausgeschlossen ist die Kombination mit dem Ergänzungsbereich Altorientalische Sprachen im Rahmen des Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft; wird der Ergänzungsbereich Semitische Sprachen gewählt, kann das Modulcluster Akkadisch nicht belegt werden“.
 - b) In Anhang 2 („Modulbeschreibungen“) wird für das Modul AKVO-BA-HF-M10 („Akkadisch B“) die Rubrik *Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung* folgendermaßen gefasst: „Referat, mündlich mit schriftlicher Ausarbeitung zu einem im P/S Akkadische Lektüre II zu behandelnden Text(ausschnitt)“
 - c) In Anhang 2 („Modulbeschreibungen“) ist für die Summe der im Modul AKVO-BA-HF-M11 („Akkadisch C“) zu erwerbende Leistungspunkte die Angabe „10CP“ durch „12CP“ zu ersetzen.
 - d) In Anhang 2 („Modulbeschreibungen“) ist für das Modul AKVO-BA-HF-M13 die *Voraussetzung für die Teilnahme* zu ergänzen durch: „Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer nach §23 Abs. 1 mindestens 150CP im Hauptfach erworben hat; dabei ist der erfolgreiche Abschluss der Module AKVO-BA-HF-M1 bis M4 sowie AKVO-BA-HF-M8 verbindlich.“

Artikel II **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Die Änderungen der Ordnung für den Bachelorstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients im Hauptfach treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport in Kraft. Im Wintersemester 2011/12 bereits begonnene Module können nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen werden. Mit Aufhebung des Magisterstudiengangs Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients zum Wintersemester 2011/12 ist auch das Magister-Nebenfach *Altorientalische Philologie* eingestellt.

Frankfurt, den 27. Februar 2012

Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Krause
Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main